

# ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Nur per E-Mail: [poststelle@lff.bayern.de](mailto:poststelle@lff.bayern.de)**

Landesamt für Finanzen  
Zentralabteilung  
Postfach 60 40  
97010 Würzburg

Name  
Herr Weigel  
  
Telefon  
089 2306-2494  
  
Telefax  
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25-P 1820-16/45

Datum  
17. Juni 2020

**Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)  
Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie  
hier: Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im häuslichen Be-  
reich bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1**

FMS vom 2. Juni 2020, 25-P 1820-1/257

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. FMS vom 2. Juni 2020 enthält in der Ziffer 3 Ausführungen zur Si-  
cherstellung der pflegerischen Versorgung im häuslichen Bereich bei Pfl-  
gebedürftigen des Pflegegrades 1. Danach sind auf der Grundlage des § 49  
Abs. 2 BayBhV neben der bestehenden Verweisung auf die maßgebenden  
Bestimmungen der §§ 45b und 141 Abs. 2 SGB XI auch die Vorgaben des  
§ 150 Abs. 5b und Abs. 5c SGB XI zu berücksichtigen.

Zwischenzeitlich wurde hierzu die Frage gestellt, ob die häusliche Versor-  
gung von Versicherten mit Pflegegrad 1 durch Angehörige und vergleichbar  
Nahestehende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 150  
Abs. 5b SGB XI auch über den Entlastungsbetrag erstattet werden kann.

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmfh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmfh.bayern.de

Eine Anwendung der genannten Regelungen auf Angehörige und vergleichbar Nahestehende ergibt sich zwar nicht aus der Gesetzesbegründung. Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes, der sich auch der PKV-Verband angeschlossen hat, sollen diese Vorgaben dennoch auch auf Angehörige und vergleichbar Nahestehende angewandt werden, wenn diese Personen den Pflegebedürftigen bisher nicht als Pflegeperson versorgen und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Es wird gebeten, im Rahmen der Gültigkeit des § 150 Abs. 5b SGB XI, d.h. bis zum 30. September 2020, auch bei der Festsetzung der Beihilfe entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Nicole Lang  
Ministerialdirigentin